

Satzung des Lebenshilfewerkes "Zittauer Werkstätten e.V."

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen "Zittauer Werkstätten e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Zittau, Sachsen, und wurde in das Vereinsregister am Amtsgericht Dresden unter der Registernummer 14162 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, § 53 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Erhaltung sowie der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Für diese Menschen, die wegen ihrer Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes keine Arbeit finden, gibt die WfbM Beschäftigung und Förderung.

(2) Der Verein kann sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung der Aufgaben

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch

1. Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse,
2. Erlöse aus dem Betrieb der Werkstatt für behinderte Menschen und
3. Mitgliedsbeiträge, welche separat in einer Beitragsordnung geregelt sind.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, das Vereinsleben aktiv zu fördern und das Ansehen des Vereins zu stärken. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins.

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Den Verpflichtungen aus der Satzung und der auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen des Vereins ist korrekt und pünktlich nachzukommen. Hierbei sind Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen und sonst durch Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt

oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner laufenden Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

oder

c)

in den letzten 12 Monaten nicht aktiv nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 am Vereinsleben teilgenommen hat und auf einen vorherigen schriftlichen Hinweis des Vorstandes zu einem beabsichtigten Ausschluss nicht erklärt hat, an der Mitgliedschaft festhalten zu wollen.

Dem Mitglied steht es frei, innerhalb von einem Monat ab Zugang des Beschlusses zum Ausschluss Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes zu erheben. Dies verbunden mit dem Antrag, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss abzustimmen hat. Die nächste Mitgliederversammlung befindet sodann per Beschluss abschließend über den Ausschluss. Ihre Entscheidung bedarf keiner schriftlichen Begründung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

Zudem entscheidet sie in allen ihr sonst gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(2) Über den Verlauf und etwaige Beschlussfassungen einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einschließlich Umlaufverfahren

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der zu der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung und, soweit das Gesetz bzw. diese Satzung keine andere Bestimmung trifft, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist - mit Ausnahme der Vertretung bei juristischen Personen - nicht zulässig. Sofern eine Person sowohl persönlich Mitglied im Verein ist als auch Organ einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, kann er die einzelnen Stimmrechte unabhängig voneinander wahrnehmen.

Konkretere Bestimmungen zur Wahl des Vorstandes ergeben sich aus § 11.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein

Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Es ist zulässig, dass Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auch über ein Verfahren ohne eine Mitgliederversammlung in Präsenz herbeigeführt werden. Für dieses Beschlussverfahren gelten folgende Bestimmungen:

Die jeweilige Beschlussvorlage ist allen Mitgliedern in der Form zuzuleiten, welche für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1 bestimmt ist.

Bei mehreren Beschlussvorlagen ist eine geeignete Trennung in der Darstellung zu wählen.

Die jeweilige Beschlussvorlage ist ausreichend zu erläutern.

Es ist ein Antwortschreiben beizufügen, auf dem das Mitglied seine Entscheidung zu der jeweiligen Beschlussvorlage mittels Zeichensetzung zu den Optionen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerken kann und welches direkt an den Vorstand des Vereines adressiert ist.

Den Mitgliedern ist ein angemessener Zeitraum für die Übermittlung ihrer Entscheidung an den Vorstand einzuräumen. Angemessen ist ein Zeitraum, der von der Absendung der Beschlussvorlage seitens des Vorstandes an die Mitglieder einerseits bis zu dem bestimmten Zeitpunkt des Eingangs bei dem Vorstand andererseits mindestens drei Wochen beträgt.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Entscheidung des Mitglieds bei dem Vorstand vorliegen muss, ist bei der Übermittlung der Beschlussvorlage an die Mitglieder als ein konkretes Datum zu benennen.

Die Feststellung über die Annahme oder Ablehnung der jeweiligen Beschlussvorlage durch die Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorstandes in einer Vorstandssitzung. Die Feststellung ist allen Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.

§ 11 Bestellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen.

Alle gewählten Mitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Es muss hierbei bei jeder Vertretung entweder der/die 1. Vorsitzende der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende mitwirken.

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er kann eine(n) angestellten Geschäftsführer(in) berufen und dieser/diesem alle Aufgaben aus dem Bereich der Geschäftsführung übertragen. Näheres regelt § 13 der Satzung.

(2) Je nach Anzahl der Bewerber werden folgende Positionen in nachstehend bezeichneter Reihenfolge bei der Wahl des Vorstandes besetzt:

- dem/der 1. Vorsitzende(n),
- dem/der 2. Vorsitzende(n),
- dem/der 3. Vorsitzende(n),
- dem/der 1. Beisitzende(n),
- dem/der 2. Beisitzende(n)

Die Wahl erfolgt für jede Position im Vorstand getrennt und mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt diese zu keiner Wahl, entscheidet das Los.

(3) Alle Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein und dürfen zwecks Wahrung der Unabhängigkeit des Vorstandes zum Verein in keinem Beschäftigungs- oder sonstigen Dienst- oder maßgeblichen Abhängigkeitsverhältnis des Vereins stehen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl -auch mehrmalige und vorzeitige- ist zulässig.

Die Vorstände haben das Amt über die gesamte Zeit der Wahlperiode zu führen. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist eine vorherige Niederlegung des Amtes statthaft. Das betreffende Vorstandsmitglied hat die Niederlegung des Amtes mit einer Frist von sechs Monaten anzukündigen.

(5) Der alte Vorstand bleibt bis zur wirksamen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern verpflichtet, diese von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Vorstand stehen, freizustellen. Dies gilt nicht, soweit es sich um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten handelt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Teilnahme an einer Vorstandssitzung über elektronische Medien bzw. Telefon ist zulässig. Ebenso ist die Durchführung einer Vorstandssitzung in Gesamtheit als virtuelle Sitzung statthaft.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll führt der Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit ein zu Beginn der Sitzung zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

(3) Der für den Verein bestellte Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall ist eine Beschlussvorlage in schriftlicher Ausfertigung nacheinander jedem einzelnen Mitglied des Vorstandes zuzuleiten und dieser hat seine Entscheidung einzutragen. Die Reihenfolge der Zuleitung der Beschlussvorlage soll sich an der in § 11 Abs. 2 benannten Reihenfolge orientieren.

Bei der Beschlussfassung gelten die in Abs. 1 benannten Regelungen zu den erforderlichen Mehrheiten.

Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den/die 1. Vorsitzende(n), soweit diese/dieser verhindert ist durch den/die 2. oder dann folgend den/die 3. Vorsitzende(n), festzustellen und

allen Mitgliedern des Vorstandes in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand eine natürliche Person als entgeltlich beschäftigter Geschäftsführer(in). Der/Die Geschäftsführer(in) ist zugleich Werkstattleiter.

Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers, insbesondere dessen Vergütung und der Umfang sowie Lage und Ort der Arbeitszeit, sind in einem Geschäftsführervertrag zu bestimmen.

Der Vorstand kann ergänzend eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Vorgaben der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu führen.

Die Geschäftsführung führt die Werkstatt nach pädagogisch-psychologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und hat engen Kontakt zu den Eltern oder sonstigen gesetzlichen Vertretern der in der Werkstatt tätigen Menschen mit Behinderung zu pflegen. Dies zuvorderst mit dem Ziel, für eine bestmögliche Weiterentwicklung der Menschen mit Behinderung Sorge zu tragen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 9/10 der satzungsmäßigen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Lebenshilfe Zittau e.V.“. Der Verein „Lebenshilfe e.V.“ darf die erlangten Mittel ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

§ 16 Inkrafttreten / Anwendung der Satzung

(1) Für das Inkrafttreten der Satzung gilt § 71 BGB.

Die bisherige Satzung, zuletzt geändert am 17.09.2003, tritt mit der Eintragung außer Kraft.

(2) Ab der Bestätigung der vorliegenden Satzung durch die Mitgliederversammlung können die Vereinsorgane Beschlüsse in Anwendung der Regelung der hier vorliegenden Satzung treffen. Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der Eintragung im Sinne des Absatz 1.

Zittau, den 14. 12. 2022